



# Amtsblatt der Landgemeinde

# Georgenthal

mit den Ortschaften: Altenbergen, Catterfeld,  
Engelsbach, Georgenthal, Gospiteroda, Hohenkirchen,  
Leina, Petriroda, Schönau v.d.W., Wipperoda

Mit amtlichen und  
nichtamtlichen Bekanntmachungen  
der Gemeinde Georgenthal sowie  
der Gemeinden Emleben und Herrenhof



Jahrgang 01  
Nr. 21

Ausgabe vom 6. November 2020

## *Halloween im OT Hohenkirchen*



## Sprech- und Öffnungszeiten / Wichtige Rufnummern

### Sprechzeiten Bürgermeister/ Ortschaftsbürgermeister

#### OS Altenbergen

Ortschaftsbürgermeisterin nach Vereinbarung  
Nicolaus-Brückner-Str. 6 Tel. 036253 25765

#### OS Catterfeld

Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung  
Lindenstraße 16 Tel. 0172 3547445

#### OS Engelsbach

Ortschaftsbürgermeister jeden 1. + 3. Montag  
Talstr. 34 des Monats 17:00 - 18:00 Uhr  
Tel. 03623 304552

#### OS Georgenthal

Ortschaftsbürgermeister nach telefonischer Vereinbarung  
Tambacher Straße 2 Tel. 036253 25836

#### OS Gospiteroda

Ortschaftsbürgermeisterin nach Vereinbarung  
Kirchgasse 19 Tel. 03622 66536

#### OS Hohenkirchen

Ortschaftsbürgermeister jeden 1. Donnerstag  
Hauptstr. 44 des Monats 18:00 - 19:00 Uhr  
Tel. 036253-380 und nach Vereinbarung

#### OS Leina

Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung  
Am Heiligen Brunnen 3 Tel. 0171 1722200

#### OS Petriroda

Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung  
Tel. 0179 2081288

#### OS Schönau v.d.W.

Ortschaftsbürgermeister Montag 17:00 - 18:00 Uhr  
Ortsstr. 45 und nach Vereinbarung  
Tel. 036253 46013 + 4600

#### OS Wipperoda

Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung  
Oberdorf 1 Tel. 036253 25544

#### Gemeinde Emleben

Mittwoch 16:00 - 18:00 Uhr  
Silke Sauerbier Tel. 0151 67113083

#### Gemeinde Herrenhof

Donnerstag 17:00 - 18:00 Uhr  
Tel. 0172 3501158

### Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	09:00 - 11:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 11:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 11:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 11:00 Uhr

**Tambacher Straße 2, 99887 Georgenthal**

#### Die Öffnungszeiten der Außenstelle in Schönau

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

**Tel.: 036253 32611**

### Bibliothek und Touristinfo

im Bürgerhaus „Thüringer Wald“, Bahnhofstraße 8  
Leitung: Frau Krell, Tel. 036253/469755, tourist@georgenthal.de  
Öffnungszeiten:

Montag	09:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag	09:30 Uhr bis 12:30 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:30 Uhr bis 12:30 Uhr 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	09:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Samstag	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr (April bis Oktober)

### E-Mail-Adresse des Bauhofes Georgenthal

**OT Georgenthal:** bauhof-georgenthal@freenet.de

### Wichtige Telefonnummern und Mail-Adressen

Vorwahl Georgenthal ..... 036253

#### Bürgermeister

**Herr Hofmann**..... 38-221

**Zentrale** ..... **Telefon: 38-0 Fax: 38-102**

Frau Lenk ..... 38-111

[sekretariat@georgenthal.de](mailto:sekretariat@georgenthal.de)

#### Bauverwaltung

Frau Schottmann ..... 38-218

[bv1@georgenthal.de](mailto:bv1@georgenthal.de)

#### Liegenschaften

Frau Thörmer ..... 38-203

[liegenschaften@georgenthal.de](mailto:liegenschaften@georgenthal.de)

#### Wohnungsverwaltung

Frau Löchner ..... 38-212

[wohnungen@georgenthal.de](mailto:wohnungen@georgenthal.de)

#### Ordnungsverwaltung

Frau Baumbach (Ltr.in - kommissarisch) ..... 38-219

[ordnungsverwaltung@georgenthal.de](mailto:ordnungsverwaltung@georgenthal.de)

Frau Adlung ..... 38-225

[bv2@georgenthal.de](mailto:bv2@georgenthal.de)

#### Meldestelle/Friedhofswesen

Frau Rydwal ..... 38-105

[meldestelle@georgenthal.de](mailto:meldestelle@georgenthal.de)

Frau Adlung ..... Di + Do 326-11

[bv2@georgenthal.de](mailto:bv2@georgenthal.de)

#### Finanzen/Steuern

Frau Frank (Ltr.in - kommissarisch) ..... 38-214

[finanzverwaltung@georgenthal.de](mailto:finanzverwaltung@georgenthal.de)

Frau Tanz (Ltr.in Kasse) ..... 38-213

[kassenverwalter@georgenthal.de](mailto:kassenverwalter@georgenthal.de)

Frau Voit (Barkasse) ..... 38-107

[barkasse@georgenthal.de](mailto:barkasse@georgenthal.de)

Herr Klötzer (Steuern) ..... 38-208

[Steuern@georgenthal.de](mailto:Steuern@georgenthal.de)

Frau Ulfich ..... 38-223

[fv1@georgenthal.de](mailto:fv1@georgenthal.de)

Frau Stötzer (Kämmerin) ..... 38-228

[kaemmerei@georgenthal.de](mailto:kaemmerei@georgenthal.de)

Frau Kühn (Buchhaltung) ..... 38-207

[buchhaltung@georgenthal.de](mailto:buchhaltung@georgenthal.de)

Frau Duft ..... 38-217

[fv2@georgenthal.de](mailto:fv2@georgenthal.de)

#### Hauptverwaltung

Frau Kämmerer ..... 38-224

[hv1@georgenthal.de](mailto:hv1@georgenthal.de)

Frau Scheunemann ..... 38-115

[hv2@georgenthal.de](mailto:hv2@georgenthal.de)

Frau Bauer (Kindereinrichtungen) ..... 38-116

[kindergarten@georgenthal.de](mailto:kindergarten@georgenthal.de)

Frau Zinserling ..... 38-206

[personal@georgenthal.de](mailto:personal@georgenthal.de)

#### Standesamt/Urkundenstelle

Frau Stöbe ..... 38-113

[standesamt@georgenthal.de](mailto:standesamt@georgenthal.de)

#### Jugend-, Senioren, Öffentlichkeitsarbeit

Frau Wohlfarth ..... 38-108

[hv3@georgenthal.de](mailto:hv3@georgenthal.de)

#### Jugendpflege

Frau Nürnberger (Jugendsozialarbeiterin) ..... 015142264772

Herr Schuchardt ..... 017018680663

Frau Kressig (JC Signal) ..... 46496

### Weitere wichtige Rufnummern und Öffnungszeiten

#### Kreis- und Landesbehörden

##### Landratsamt Gotha

Zentrale ..... 03621 214-0

##### Landespolizei Thüringen

##### Polizeiinspektion Gotha

Schubertstraße 6, 99867 Gotha .....03621 780

OT Schönau v.d.W.:  
 dienstags ..... 14:00 bis 17:00 Uhr  
 KOBB Ines Usbeck ..... 036253 469976  
 OT Georgenthal:  
 dienstags ..... 15:00 bis 18:00 Uhr  
 KOBB Klaus-Peter Fiebig ..... 036253-38216

**Rettungsleitstelle Gotha .....03621 36550**  
**Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst .....112**  
**Notruf Polizei .....110**  
**Zentrale Leitstelle des Landkreises Gotha .....03621 36550**  
**Polizeiinspektion ..... 03621 780**

**Thüringer Forstamt Finsterbergen**  
 Friedrichrodaer Weg 3,  
 99894 Friedrichroda, Ortsteil Finsterbergen  
 Tel.: .....03623 36250  
 Fax .....03623 36250  
 Zuständige Revierleiter:

Stadtwald Ohrdruf  
 Revierleiter Herr Bock ..... 0162 9680467  
 Revier 05 Neues Haus  
 Revierleiter Herr Dubetz, Dirk  
 Telefon: ..... 0361 573913229  
 Fax: ..... 0361 571913229  
 Mobil: ..... 0172 3480150  
 E-Mail (dienstlich):  
 ..... dirk.dubetz@forst.thueringen.de  
 Revier 06 Georgenthal  
 Revierleiter Herr Hopf, Alexander  
 Mobil: ..... 0172 2598163  
 E-Mail (dienstlich):  
 ..... alexander.hopf@forst.thueringen.de  
 Revier 07 Finsterbergen  
 Revierleiter Herr Faust, Wolfgang  
 Mobil: ..... 0172 3480152  
 E-Mail (dienstlich):  
 ..... wolfgang.faust@forst.thueringen.de

Meldung und Beseitigung von Wildunfällen sowie Wildschaden-  
 sprotokolle für die Versicherung  
 Mo. - Fr. 07:00 - 15:30 Uhr im Forstamt Finsterbergen  
 außerhalb der normalen Dienstzeit des Forstamtes von den o. a.  
 Revierleitern (soweit keine Rufbereitschaft ausgelöst ist)  
 Rechte und Pflichten der Jagdpächter werden dadurch nicht be-  
 rührt.

**Notrufnummern + Havariedienste**  
**Giftinformationszentrale Erfurt .....0361 730730**  
**Kampfmittelbergungsdienst .....0361 493060**  
 Tauber Delaborierung GmbH, In der Hochstedter Ecke 2

**Stromversorgung:**  
 TEN Thüringer Energienetze GmbH,  
 Ohrdruf, Hohenkirchener Str. 18 ..... 0361 7390-7390

**Gasversorgung:**  
 Ohra Energie GmbH,  
 Am Bahnhof 4, 99880 Fröttstädt ..... 03622 621-6

**Wasser/Abwasser**  
 Bereitschaftsdienst  
 WAZV Apfelstädt Ohra .....03624 3170333  
 WAZV Schilfwasser-Leina .....03623 3118040

**Mülldeponie Wipperoda .....036253 31129**

**Entsorgung**  
**Standort: Kreismülldeponie OT Wipperoda, An der Hardt 1**  
**99887 Gemeinde Georgenthal**  
 Tel.: .....036253 31129  
 Mo - Fr ..... 08:00 - 16:00 Uhr  
 und jeden 1. Sa des Monats .....08:00 - 12:00 Uhr  
 Schadstoffentsorgung:  
 immer dienstags ..... 11:30 - 14:30 Uhr  
**Wertstoffhof Ohrdruf, Suhler Str. 7 b**  
 Tel.: ..... 03624 313874  
 Di - Fr ..... 10:00 - 18:00 Uhr  
 Sa ..... 08:00 - 14:00 Uhr

Annahme von Sonderabfall:  
 Di ..... 15:00 - 18:00 Uhr  
 Abnahme von:  
 Sperrmüll, Schrott, Elektroschrott, Grünschnitt, Altholz

**Restmüllabfuhr:**  
 Stadtwirtschaft Gotha GmbH ..... 03621 387413  
**Bioabfall:**  
 Steudel & Bischof Entsorgungs GmbH ..... 03621 45800

**Beratung zu erzieherischen Hilfen /**  
**Sorge- und Umgangsregelung**  
 Jugendamt Gotha, Frau Zeitsch .....03621 214318

**Beratung für Frauen**  
 bei häuslicher Gewalt (seelisch und/oder körperlich)/  
 in schwierigen Lebenssituationen /  
 Beratung zum Gewaltschutzgesetz und zu Stalking  
 Frauenhaus Gotha .....03621 403209

**Familienhebammensprechstunde in Ohrdruf**  
 Beratungsstelle Ohrdruf, Zimmerstr. 3  
 dienstags ..... 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

**Weißer Ring e. V.**  
 Tel.: .....0151 55164674

**Seelsorge**  
 Kloster St. Gabriel .....036253 25142  
**SHG Freundeskreis Ohrdruf für Suchtkranke & Angehörige**  
 Gruppentreffen Dienstag .....18:30 - 20:00 Uhr  
 Landeskirchliche Gemeinschaft Ohrdruf Vollrathstraße 3  
 Anfragen an ..... 03620591476 oder 0170 9018684  
 Info www.freundeskreise-sucht.de

**Die Deutsche Rentenversicherung**  
 Die Deutsche Rentenversicherung führt ab sofort wieder jeden  
 1. und 3. Donnerstag im Monat in der Zeit von 13:00 bis 17:30  
 Uhr eine Sprechstunde im Zimmer 16 im Rathaus Ohrdruf durch.  
 Bei schriftlichen Anträgen vorab unter der Rufnummer: 0174  
 9177431 einen Termin vereinbaren.

**Vereine/Verbände**  
**Verband der Behinderten Gotha e. V.**  
 Telefon und Fax .....03621 408080  
 Sprechzeiten:  
 Mo - Do ..... 07:30 - 14:30 Uhr  
 Fr ..... 07:30 - 12:00 Uhr

**Mietverein Gotha und Umgebung e. V.**  
 Brühl 5, 99867 Gotha  
 Telefon und Fax: .....03621 400184  
 Sprechzeiten nur noch nach vorheriger Terminvereinbarung  
 Dienstag ..... 09:00 - 16:00 Uhr  
 Mittwoch ..... 10:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 14:00 Uhr  
 und ..... 15:00 - 19:00 Uhr  
 Freitag ..... 09:00 - 12:00 Uhr



**Impressum**

**Amtsblatt der Landgemeinde Georgenthal**

**Herausgeber:** Gemeinde Georgenthal, Tambacher Straße 2, 99887 Georgenthal  
 Tel.: 036253 / 380, Fax: 036253 / 38102  
**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@  
 wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21  
**Verantwortlich für amtlichen Teil:** Gemeinde Georgenthal, Ansprechpartnerin, Frau  
 Maja Wohlfarth  
**Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau  
**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 /  
 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de  
**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des  
 Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Ver-  
 lag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigen-  
 veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Ges-  
 chäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene  
 HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können  
 Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit.  
 Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Dies-  
 bezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.  
**Verlagsleiter:** Mirko Reise  
**Erscheinungsweise:** 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet:  
 Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher  
 MWSt.) beim Verlag bestellen.  
**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder  
 Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Grup-  
 pierung verantwortlich.

## Amtlicher Teil

### Gemeinde Georgenthal

#### Sprechttag des Bürgerbeauftragten in Gotha

Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, bietet einen Sprechtag in Gotha an.

Bürgerinnen und Bürger können sich mit Anliegen aus allen Bereichen, die Behördenangelegenheiten betreffen, im Rahmen des Sprechtags beraten und unterstützen lassen.

Der Sprechtag findet statt am:

**3. Dezember 2020  
ab 9.00 Uhr  
im Landratsamt Gotha,  
18.-März-Straße 50, (Raum 207)  
99867 Gotha**

Unter Einhaltung der geltenden Infektionsschutzbestimmungen wird der Bürgerbeauftragte zu Fragen und Bitten der Bürgerinnen und Bürger beraten sowie Anregungen und Beschwerden aufnehmen.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir darum, dass Interessierte zuvor einen **persönlichen Gesprächstermin** unter der Telefonnummer **0361/57 3113871** vereinbaren. Unterlagen, etwa Bescheide oder Schreiben der Behörden, die die Anliegen betreffen, sollten zu den Terminen bereits mitgebracht werden.

„Im Gespräch mit den Menschen versuche ich, ihre Anliegen zu klären und sie im Umgang mit Behörden zu unterstützen. Der direkte Austausch, das Miteinanderreden und das Interesse für die Belange der Bürgerinnen und Bürger sind Kernpunkte meiner Arbeit“, so Dr. Kurt Herzberg. Deshalb sei es ihm besonders wichtig, regelmäßig vor Ort in den Thüringer Kommunen Sprechstage anzubieten, so Herzberg.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft in allen Fällen, in denen Bürgerinnen und Bürger von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte hilft schnell und unbürokratisch bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung, klärt schwierige Sachverhalte und erläutert rechtliche Zusammenhänge. Die Beratung ist kostenlos. Bürgeranliegen können auch per E-Mail an [post@buergerbeauftragter-thueringen.de](mailto:post@buergerbeauftragter-thueringen.de) sowie schriftlich an das Postfach 90 04 55, 99096 Erfurt gerichtet werden.

Weitere Termine für Sprechstage sowie Informationen zur Arbeit des Bürgerbeauftragten finden Sie unter [www.buergerbeauftragter-thueringen.de](http://www.buergerbeauftragter-thueringen.de)

## Nichtamtlicher Teil

### Gemeinde Georgenthal



*Herzliche Gratulation  
allen „Geburtsstagskindern“  
und Jubilaren in allen  
Ortschaften der Gemeinde  
Georgenthal*

## Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der neuerliche „Lockdown“ macht uns schmerzlich bewusst, dass die Corona Pandemie noch nicht vorbei ist. Alle Anzeichen für ein wenig Normalität in unserem Alltag sind im Nu weggewischt und die Krise hat uns wieder im Griff.

Die Schließung diverser Einrichtungen bereitet nicht nur den direkt Betroffenen Sorgen, sondern betrifft uns alle. Wenn Sie Hilfe der Gemeinde Georgenthal benötigen, melden Sie sich bitte. Wir werden im Rahmen unserer Möglichkeiten Unterstützung leisten und versuchen offene Fragen zu klären.

Unser spezielles Angebot für Gastronomen:

Wenn Sie Speisen außer Haus, als Mitnehm- oder Abholservice anbieten, möchten wir Ihnen die Möglichkeit geben, dies auch über die Homepage der Gemeinde Georgenthal zu veröffentlichen.

Wir haben hierzu eine separate Rubrik zum Thema „CORONA“ eingerichtet. Darin können wir Ihre Angebote an unsere Bürgerinnen und Bürger veröffentlichen.

Bitte kontaktieren Sie uns bei Bedarf  
Frau Wohlfarth, Tel. 036253-38108  
E-Mail: [hv3@georgenthal.de](mailto:hv3@georgenthal.de)

Über die Schaukästen in den einzelnen Ortsteilen, dem Amtsblatt und auch im Internet werden wir Sie rund um das Thema auf dem Laufenden halten. Hier finden sich dann auch die Informationen zu den Hilfsangeboten für die Wirtschaft. In der aktuellen Ausgabe haben wir die aktuelle Verordnung (Stand 2. November 2020) der Landesregierung abgedruckt.

In den vergangenen Wochen gab es allerdings auch andere Themen. So konnten die Bauarbeiten in der Turnhalle in Catterfeld abgeschlossen werden. Das frisch geschliffene Parkett muss jetzt noch in Ruhe aushärten. Bei der Erneuerung wurden gleichzeitig die Anzahl der Spielfeldmarkierungen auf ein überschaubares Maß reduziert, was der Übersichtlichkeit deutlich zu Gute kommt. In Altenbergen wurde der Kirchweg mit einer Bitumenschicht versehen. Damit sind die Zeiten von Schlaglöchern und verstaubter Wäsche im Sommer vorbei. In Georgenthal wird am 11. November der neue Werksverkauf der Firma August Storck KG eröffnet. Zeitgleich werden noch einige andere Firmen ihre Waren im Gebäude anbieten. Welche das sind? Finden Sie es selbst heraus - im Georgenthaler Outlet-Store!

Bleiben wir gleich vor Ort. An selber Stelle ist auch die Firma Steiner ansässig. Diese konnte jetzt ihr 130-jähriges Jubiläum feiern. Zeitgleich stand zum 1. November ein Eigentümerwechsel an. Familie Steiner hat die Geschicke der Firma an Frau Zahl und Herrn Simon übergeben. Ich gratuliere an dieser Stelle noch einmal Familie Steiner für die erfolgreichen Jahre und wünschen gleichzeitig den neuen Eigentümern alles Gute für die Zukunft.

Es sind außergewöhnlichen Zeiten in denen wir gegenseitig auf einander Rücksicht nehmen müssen. Die Corona-Pandemie führt uns vor Augen, dass wir alle Teil einer Gesellschaft sind und aufeinander angewiesen sind. Auch wenn wir es ja tatsächlich nicht können, müssen wir zumindest symbolisch näher zusammenrücken. Lassen Sie uns gemeinsam in den nächsten Wochen alles dafür geben, den Alltag so gut es geht zu meistern. Unterstützen Sie diejenigen in Ihrem Umfeld die Unterstützung brauchen und haben Sie den Mut kreativ zu sein. Kreative und neue Ideen für „verrückte“ Zeiten. Bleiben Sie gesund!

Herzlichst Ihr  
Florian Hofmann

*Nichtamtliche Lesefassung.*

*Maßgeblich ist die im Thüringer Gesetz- und Verordnungstext verkündete Fassung.*

## **Zweite Thüringer Verordnung**

### **über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-)**

#### **§ 1**

##### **Mindestabstand**

(1) Wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht.

#### **§ 2**

##### **Kontaktbeschränkung**

Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten. Es wird empfohlen, sich nur mit Personenmehrheiten nach § 1 Abs. 2 oder mit nicht mehr als zehn sonstigen Personen aufzuhalten und den Personenkreis, zu dem physisch-sozialer Kontakt besteht, möglichst konstant zu halten.

#### **§ 3**

##### **Allgemeine Infektionsschutzregeln**

(1) Unbeschadet der weiteren Bestimmungen dieser Verordnung gelten die allgemeinen Infektionsschutzregeln jeweils für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen sowie jeweils mit Publikumsverkehr für Geschäfte, Betriebe und kulturelle Einrichtungen.

Satz 1 gilt entsprechend für Wohnheime, Sammel- oder Gemeinschaftsunterkünfte. In den Fällen des Satzes 1 ist ein Infektionsschutzkonzept nach § 5 Abs. 1 zu erstellen. Besondere infektionsschutzrechtliche Bestimmungen für Einrichtungen nach § 36 IfSG bleiben unberührt.

(2) Durch die nach § 5 Abs. 2 verantwortliche Person sind die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sowie weitere einschlägige Infektionsschutzregeln insbesondere für Personal, Kunden, Nutzer, Besucher, Bewohner und Gäste einzuhalten und umzusetzen. Ziel ist die Reduzierung von Kontakten, der Schutz vor Infektionen durch Tröpfchen und Aerosole sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch die Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1, insbesondere durch die Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen sichergestellt werden und durch Maßnahmen zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime erfolgen. Eine Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs ist erforderlich.

(3) Zusätzlich zu den Infektionsschutzregelungen nach Absatz 2 ist durch die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 sicherzustellen:

1. der Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten,
2. die Ausstattung der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
3. eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
4. die Einhaltung des jeweiligen Infektionsschutzkonzepts nach § 5 Abs. 1. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Bewohner von Wohnheimen, Sammel- oder Gemeinschaftsunterkünften; diese Bewohner sind verpflichtet, eine positive Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unverzüglich der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde zu melden.

(4) Die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 hat zur Kontaktnachverfolgung die Kontaktdaten von Gästen und Besuchern zu erfassen, die sich in geschlossenen Räumen

1. von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung,
2. anlässlich öffentlicher, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen,
3. von kulturellen Einrichtungen mit Publikumsverkehr,
4. im Rahmen von Messen, Spezialmärkte und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung oder
5. von Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbädern, Saunen und Thermen

aufhalten. Zu erfassen sind:

1. Name und Vorname,
2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
3. Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 hat die Kontaktdaten

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher,
3. für die nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.

Die Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, ist unzulässig. Ohne Angabe der Kontaktdaten darf der Gast oder Besucher

nicht bedient werden oder die jeweiligen Veranstaltungen und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

#### **§ 4**

##### **Besondere Infektionsschutzregeln**

Ergänzend zu den Infektionsschutzregeln nach § 3 müssen die jeweils verantwortlichen Personen nach § 5 Abs. 2 in Bereichen mit Publikumsverkehr

1. sicherstellen, dass anwesende Personen durch gut sichtbare Aushänge und wo geeignet durch regelmäßige Durchsagen über die Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 informiert werden,
2. sicherstellen, dass in den Fällen des § 6 Abs. 1 und 2 nur solchen Personen Zutritt und Aufenthalt zu gewähren ist, die eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des § 6 tragen,
3. in Zugangs-, Abgangs- und Wartebereichen, insbesondere an Kassen und Warenausgaben, gut sichtbare Abstandsmarkierungen anbringen,
4. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen, verhindern, bei denen der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 nicht eingehalten wird,
5. die Beachtung der Infektionsschutzregeln ständig überprüfen und bei Zuwiderhandlungen unverzüglich Hausverbote aussprechen.

#### **§ 5**

##### **Infektionsschutzkonzepte, verantwortliche Person**

(1) Die verantwortliche Person nach Absatz 2 erstellt ein schriftliches Infektionsschutzkonzept, in dem die Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4 konkretisiert und dokumentiert wird. Das Infektionsschutzkonzept ist von der verantwortlichen Person nach Absatz 2 vorzuhalten und auf Verlangen der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Verantwortlich für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzepts nach Absatz 1 ist der Veranstalter, Leiter, Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Vorstand, Vereinsvorsitzende, zuständige Amtsträger oder eine andere Person, der die rechtliche Verantwortung obliegt oder die die tatsächliche Kontrolle ausübt oder damit beauftragt ist (verantwortliche Person).

(3) Infektionsschutzkonzepte müssen mindestens Folgendes enthalten:

1. die Kontaktdaten der verantwortlichen Person nach Absatz 2,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche unter freiem Himmel,
4. Angaben zur raumlufttechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4,
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Weitere Festlegungen zur Ausgestaltung der Infektionsschutzkonzepte, für geeignete Fallgruppen auch in Form von Musterinfektionsschutzkonzepten, bleiben der obersten Gesundheitsbehörde oder den obersten Landesbehörden jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde vorbehalten.

(5) Infektionsschutzkonzepte für kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Orchester- und Theateraufführungen, Lesungen und Kinos, die öffentlich, frei oder gegen Entgelt zugänglich sind und nicht unter § 7 Abs. 1 fallen, berücksichtigen zusätzlich

1. einen kontrollierbaren Zu- und Abgang und
2. eine Teilnahme ausschließlich auf Sitzplätzen.

Es sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, die die Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 zwischen Personen in alle Richtungen sicherstellen.

## § 6

### Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) In geschlossenen Fahrzeugen des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen und Omnibussen, in Taxen, in Reisebussen und in sonstigen Beförderungsmitteln mit Publikumsverkehr sind die Fahrgäste verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.

(2) In Geschäften mit Publikumsverkehr sind die Kunden verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
3. Personmehrheiten nach § 1 Abs. 2 in Reisebussen und sonstigen Beförderungsmitteln nach Absatz 1, sofern sie das Beförderungsmittel ausschließlich für sich nutzen und kein Publikumsverkehr besteht.

(4) Als Mund-Nasen-Bedeckung können selbst genähte oder selbst hergestellte Stoffmasken, Schals, Tücher, Hauben und Kopfmasken sowie sonstige Bedeckungen von Mund und Nase verwendet werden. Die Mund-Nasen-Bedeckung soll eng anliegen und gut sitzen.

(5) Das Verbot der Verwendung von verfassungsfeindlichen Kennzeichen und sonstigen verbotenen Symbolen, insbesondere nach den §§ 86a und 130 des Strafgesetzbuches und nach den vereinsrechtlichen Vorschriften, bleibt unberührt.

## § 7

### Durchführung von Veranstaltungen, Dienstleistungen, Anzeigepflichten bei privaten Veranstaltungen

(1) Mit Erlaubnis der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde können durchgeführt werden:

1. Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste, Kirmes, Festivals und ähnliche, öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen, jeweils auch mit Fahrgeschäften oder mit Tanzbestandteilen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3,
2. Tanzveranstaltungen mit Zuschauern, die nicht unter Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 fallen, sowie

3. Sportveranstaltungen, soweit es sich nicht um eine Veranstaltung im Rahmen des organisierten Sportbetriebs nach einer vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport nach § 7 Abs. 2 ThürIFSGZustVO erlassenen Verordnung handelt.

Die zuständige Behörde kann Auflagen erteilen. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nach Satz 1 insbesondere nach ihrem Gesamtgepräge, ihrer Organisation, dem geplanten Ablauf, der Dauer, der Anzahl der erwarteten Teilnehmer, der Art und der auch überregionalen Herkunft der zu erwartenden Teilnehmer oder nach den räumlichen und belüftungstechnischen Verhältnissen am Veranstaltungsort unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens am Veranstaltungsort in besonderem Maße geeignet ist, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu fördern. Spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn ist die Erlaubnis bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

(2) Für den Publikumsverkehr können die folgenden öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen und Dienstleistungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen unter Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie den §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 4 durchgeführt werden mit der Maßgabe, dass das jeweilige Infektionsschutzkonzept nach § 5 Abs. 1 der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen ist:

1. Schautänze, Tanzdarbietungen und -vorführungen, jeweils mit sitzenden Zuschauern,
2. Volkstanz, sofern feste Gruppen mit namentlich bekannten Teilnehmern gewährleistet sind,
3. kulturelle Tanzveranstaltungen wie Debütanten-, Abitur- oder Abschlussbälle,
4. sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung, an denen nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig beteiligt sind.

Bei Veranstaltungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 unter freiem Himmel bedarf es keiner vorherigen Vorlage des Infektionsschutzkonzepts; ab 75 Teilnehmern beziehungsweise Zuschauern ist die Veranstaltung mindestens zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde anzuzeigen. Im Übrigen bleibt § 13a Abs. 1 unberührt.

(3) Die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 hat der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde nicht öffentliche Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern

1. in geschlossenen Räumen mit mehr als 30 Personen oder
2. unter freiem Himmel mit mehr als 75 Personen

mindestens zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Zur Vermeidung der Förderung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens sind geeignete Infektionsschutzvorkehrungen durch die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 zu veranlassen. Dies schließt geeignete Maßnahmen zur Nachvollziehbarkeit der teilnehmenden Personen zur Feststellung von Infektionsketten ein. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für Veranstaltungen nach Satz 1 in Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes.

## § 8

### Infektionsschutz bei Versammlungen, bei religiösen, parteipolitischen, amtlichen und betrieblichen Veranstaltungen, Anzeigepflicht

(1) § 3 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 4 gelten auch für

1. Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes und des Artikels 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel,
2. religiösen oder weltanschaulichen Zwecken im Sinne der Artikel 39 und 40 der Verfassung des Freistaats Thüringen dienende Veranstaltungen oder Zusammenkünfte und
3. Veranstaltungen von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und des § 2 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(2) § 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie § 4 gelten auch für

1. dienstliche, amtliche und kommunale Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen in Behörden, Dienststellen und Gerichten des Bundes und der Länder sowie Behörden und Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstige Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, einschließlich der erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
2. Sitzungen und Beratungen in den Kommunen und ihren Verbänden,
3. die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach den jeweiligen Wahlrechtsvorschriften, insbesondere für Sitzungen der Wahlausschüsse und Aufstellungsversammlungen,
4. Sitzungen und Beratungen von Mitarbeitervertretungen, Gewerkschaften und Berufsverbände sowie
5. berufliche und betriebliche Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen.

§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 4 sowie § 5 finden keine Anwendung.

(3) Die Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 3 Satz 1 gilt für öffentliche und nicht öffentliche

1. Versammlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, soweit sie in geschlossenen Räumen stattfinden, und
2. Veranstaltungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3.

Für die weiteren in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Versammlungen, Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen besteht keine Anzeigepflicht.

(4) Die Anmeldepflicht nach § 14 des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

## § 9

### **Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationäre Einrichtungen der Pflege, besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz sowie Tagespflegeeinrichtungen**

(1) In Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung sind die bisherigen Besuchsbeschränkungen aufgehoben, sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der jeweiligen Einrichtung oder besonderen Wohnform gibt und vorbehaltlich der Beschränkungen durch die nach § 12 Abs. 1 zuständige Behörde.

(2) Sofern und solange es in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in der sich die jeweilige Einrichtung oder besondere Wohnform für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach Absatz 1 befindet, ein gehäuftes Auftreten von SARS-CoV-2-Infektionen oberhalb des Risikowertes von 35 je 100 000 Einwohnern nach § 13 Abs. 2 Satz 1 hinaus gibt, sind grundsätzlich höchstens zwei zu registrierende Besucher je Patient oder Bewohner täglich für grundsätzlich insgesamt höchstens bis zu zwei Stunden vorbehaltlich weitergehender Beschränkungen durch die nach § 12 Abs. 1 zuständige Behörde zulässig.

(3) Sofern und solange es ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der jeweiligen Einrichtung oder der besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe gibt, sind Besuche verboten. Sofern es in der von einem aktiven SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen betroffenen Einrichtung oder besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe in sich abgeschlossene, räumlich und personell abgrenzbare Bereiche gibt, gilt das Besuchsverbot nur für die von dem aktiven SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen betroffenen Bereiche. Die nach § 12 Abs. 1 zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.

(4) Für die stationären Einrichtungen der Pflege und die besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz werden die erforderlichen Schutzvorschriften sowie Hygieneunterweisungen, auch für die Fälle von Beschränkungen nach den Absätzen 1 oder 2, in einem konkreten Besuchs- und Infektionsschutzkonzept nach den Festlegungen der obersten Gesundheitsbehörde von der verantwortlichen Person nach § 5 Abs. 2 geregelt. Das Besuchs- und Infektionsschutzkonzept ist nach

Erstellung und bei jeder Änderung der jeweils nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde vorzulegen.

(5) Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch haben der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde ein Infektionsschutzkonzept nach den Festlegungen der obersten Gesundheitsbehörde vorzulegen. Die Tagespflegeeinrichtung ist unverzüglich zu schließen, sofern es ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in dieser Tagespflegeeinrichtung gibt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Vorgaben und Beschränkungen nach den Absätzen 2 bis 5 gelten nicht für medizinische, therapeutische, rechtsberatende, palliative beziehungsweise sterbegleitende, seelsorgerisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche vorbehaltlich weitergehender Beschränkungen durch die nach § 12 Abs. 1 zuständige Behörde. Die Zutrittsrechte für Seelsorger und Urkundspersonen sind entsprechend § 30 Abs. 4 Satz 2 IfSG in jedem Fall zu gewährleisten.

## § 9a

### **Krankenhäuser**

(1) In Krankenhäusern sind grundsätzlich höchstens zwei zu registrierende Besucher je Patient täglich für grundsätzlich insgesamt höchstens bis zu zwei Stunden vorbehaltlich weitergehender Beschränkungen durch die nach § 12 Abs. 1 zuständige Behörde zulässig. Die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln aufgrund des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts der obersten Gesundheitsbehörde die Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen gewährleisten. Die Rückkehr der Krankenhäuser zum Regelbetrieb ist in einem Konzept zur schrittweisen Rückkehr der Krankenhäuser zur Regelversorgung geregelt.

(3) § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

## § 10

### **Regelungen für Leistungen der Eingliederungshilfe**

(1) Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesstätten, Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie alle Formen von Förderbereichen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen unter folgenden Maßgaben betreten werden:

1. Vorliegen eines Infektionsschutzkonzepts nach § 5 Abs. 1 bis 4 unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Angebote sowie der Empfehlung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“<sup>1</sup>,
2. Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass ergänzende Schutzmaßnahmen erforderlich sind, wenn der Mindestabstand technisch oder organisatorisch nicht eingehalten werden kann, insbesondere durch durchsichtige Absperrungen in Form von Schutzwänden oder Schutzscheiben,
3. Beförderung der Menschen mit Behinderungen unter Einhaltung der erforderlichen besonderen Maßnahmen eines Infektionsschutzkonzepts nach § 5 Abs. 1 bis 4, insbesondere die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder von Schutzwänden, Desinfektion oder Freihalten des jeweils benachbarten Sitzes im Beförderungsmittel mit der Maßgabe, dass der Fahrdienstleister die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 ist; § 6 Abs. 3 ist zu berücksichtigen.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesstätten, Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX sowie alle Formen von Förderbereichen von Menschen mit Behinderungen, bei denen ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts oder nach ärztlichem Zeugnis besteht, nicht betreten werden.

(3) Von dem Verbot nach Absatz 2 ausgenommen sind Menschen mit Behinderungen,

1. die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann,
2. bei denen das Verbot der Inanspruchnahme der Leistungen nach Absatz 1 zu einer Gefährdung der seelischen Gesundheit führt oder
3. die freiwillig und auf eigenen ausdrücklichen Wunsch Angebote nach Absatz 1 in Anspruch nehmen.

(4) Leistungen der interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen sowie der heilpädagogischen Praxen können von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern und deren Familien unter folgenden Maßgaben in Anspruch genommen werden:

1. Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend,
2. der Kontakt der Fachkraft ist auf die jeweiligen Personensorgeberechtigten, das Kind und die für den jeweiligen Einzelfall notwendigen weiteren Personen zu beschränken,
3. Förder- und Therapieeinheiten können als Einzelfördermaßnahmen oder in festen Gruppen mit einer fest zugeordneten Fachkraft erbracht werden,
4. Beratungen in der Frühförderstelle erfolgen nur nach Terminvereinbarung, telefonisch oder unter Nutzung anderer digitaler Medien,
5. die Leistung darf am Wohnsitz der Personensorgeberechtigten erbracht werden,
6. für die Durchführung von Förder- und Therapieeinheiten in Kindertageseinrichtungen gelten die Maßgaben der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb.

(5) Der jeweilige Leistungserbringer hat die Einhaltung der Vorgaben der Absätze 1, 2 und 4 sicherzustellen.

(6) Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX, Leistungen nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Erbringung sonstiger pflegerischer oder therapeutischer Leistungen sind in angepasster Form im Rahmen eines eingeschränkten Regelbetriebs und im häuslichen Lernen zulässig, soweit ausschließlich Leistungen außerhalb des pädagogischen Kernbereichs erbracht werden. Es gelten die Maßgaben der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb.

## § 11

### Regelungen für Kontaktpersonen

(1) Personen, die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person im Sinne des § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. Juni 2020 (BAnzAT 09.06.2020 V1) in der jeweils geltenden Fassung hatten und daher als Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG gelten, müssen dies unverzüglich der für ihren Wohnort beziehungsweise derzeitigen Aufenthaltsort nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde anzeigen.

Bis zur Entscheidung dieser Behörde ist eine Person nach Satz 1 verpflichtet, sich nicht außerhalb ihrer Wohnung oder der Unterkunft aufzuhalten und Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

(2) Die nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörden prüfen die Anzeigen nach Absatz 1 Satz 1 unverzüglich und ordnen die erforderlichen besonderen Schutzmaßnahmen nach den §§ 28 ff. IfSG an. Grundlage sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement. Abweichungen von den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sind in der Akte zu dokumentieren.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in Einrichtungen der Pflege oder des Gesundheitswesens behandelt oder gepflegt haben und nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts nicht als ansteckungsverdächtig eingestuft werden.

(4) Für Personen nach Absatz 1 Satz 1, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens oder der Altenpflege aufgrund von akutem Personalmangel unabdingbar ist, kann durch die nach § 12 Abs. 1 zuständige Behörde im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Die Tätigkeit oder der Aufenthalt ist frühestens wieder zulässig, wenn zwei Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Abstand mindestens von fünf Tagen negativ ausgefallen sind. Den akuten Personalmangel nach Satz 1 hat die Leitung der Einrichtung gegenüber der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde vor deren Entscheidung nachvollziehbar zu begründen.

## § 12

### Zuständige Behörden; Unterstützung durch die Polizei

- (1) Zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung sind die unteren Gesundheitsbehörden nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO.
- (2) Die nach Absatz 1 zuständigen Behörden sind gehalten, die Regelungen dieser Verordnung energisch, konsequent und entsprechende Verwaltungsakte falls nötig mit Zwangsmitteln durchzusetzen, insbesondere nach § 43 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung. Dabei werden sie von den Polizeibehörden des Landes nach den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

## § 13

### Weitergehende Anordnungen, Maßnahmen bei Überschreitung des Risikowerts

- (1) Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden abweichend von dieser Verordnung bleiben unberührt.
- (2) Überschreitet die vom Landesamt für Verbraucherschutz ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 den Risikowert von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, sind durch die nach § 12 Abs. 1 zuständige Behörde unverzüglich weitere infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu prüfen und die obere Gesundheitsbehörde sowie unmittelbar die oberste Gesundheitsbehörde über das Ergebnis der Prüfung und die beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten. Bei einer Überschreitung eines Risikowerts von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner muss die nach § 12 Abs. 1 zuständige Behörde weitere erforderliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung mit der oberen und obersten Fachaufsichtsbehörde für die Dauer der Überschreitung des Risikowerts von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner zuzüglich eines Zeitraums von weiteren sieben Tagen treffen.
- (3) Soweit die Risikowerte nach Absatz 2 überschritten werden, kann die oberste Gesundheitsbehörde unmittelbar an die nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörden fachaufsichtliche Erlasse und Einzelweisungen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens richten.

## § 13a

### Tanzklubs, Diskotheken, Swingerklubs sowie sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen und bei Prostitutionsveranstaltungen

(1) Für den Publikumsverkehr sind vorbehaltlich des § 7 die folgenden Veranstaltungen, Dienstleistungen und Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen vorläufig weiter geschlossen zu halten beziehungsweise weiter untersagt:

1. Tanzklubs, Diskotheken und vergleichbare Einrichtungen jeweils in geschlossenen Räumen,
2. sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen und bei Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes,
3. Swingerklubs und ähnliche Angebote.

(2) Die Möglichkeiten zur schrittweisen Aufhebung der weiter bestehenden Beschränkungen nach Absatz 1 werden regelmäßig unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gesamtlage geprüft.

## § 14

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit den §§ 32 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 den Mindestabstand nicht einhält,
2. entgegen § 3 Abs. 2 oder 3 Satz 1 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 Infektionsschutzregeln nicht einhält oder vorgeschriebene Vorkehrungen und Maßnahmen nicht trifft; ausgenommen sind Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 die vorgeschriebene Mitteilung an die zuständige Behörde unterlässt,



4. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 bis 4 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 Kontaktdaten nicht ordnungsgemäß erhebt oder aufbewahrt, Kontaktdaten vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter nicht schützt, nicht ordnungsgemäß vorhält oder der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde nicht übermittelt, Kontaktdaten nicht ordnungsgemäß löscht oder vernichtet oder unzulässig verarbeitet,
5. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 5 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 ohne Angabe der Kontaktdaten Gäste bedient oder bedienen lässt oder die Teilnahme an Veranstaltungen oder die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch Besucher zulässt,
6. entgegen § 4 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 die Infektionsschutzregeln nicht einhält oder deren Einhaltung nicht sicherstellt,
7. entgegen § 5 Abs. 1, 4 und 5 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 ein ordnungsgemäßes Infektionsschutzkonzept nicht erstellt, nicht vorhält oder nicht vorlegen kann,
8. entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 keine oder keine dem § 6 Abs. 4 Satz 1 entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung verwendet,
9. entgegen § 7 Abs. 1 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 erlaubnispflichtige Veranstaltungen ohne Erlaubnis durchführt,
10. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 Schautänze, Tanzveranstaltungen und -vorführungen, Volkstänze oder kulturelle Tanzveranstaltungen ohne vorherige und rechtzeitige Vorlage eines Infektionsschutzkonzepts durchführt,
11. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsstätten ohne vorherige und rechtzeitige Vorlage eines Infektionsschutzkonzepts durchführt,
12. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2, als Sexarbeiter oder als Kunde sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsstätten unter Beteiligung von mehr als zwei Personen zulässt, duldet, durchführt, entgegennimmt oder an sich gewähren lässt,
13. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 oder § 7 Abs. 3 Satz 1 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 keine oder keine rechtzeitige Anzeige erstattet,
14. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 die Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie den §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 4 nicht einhält,
15. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 die Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie § 4 nicht einhält,
16. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 1 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 keine oder keine rechtzeitige Anzeige erstattet,
17. entgegen § 9 Abs. 2 oder § 9a Abs. 1 als verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 mehr Besuche nach Anzahl oder Dauer zulässt oder duldet,
18. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 trotz aktivem SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen Besuche in einer Einrichtung oder besonderen Wohnform zulässt oder duldet oder entgegen § 9 Abs. 3 Satz 3 die zuständige Behörde nicht oder nicht unverzüglich unterrichtet,
19. entgegen § 9 Abs. 4 oder 5 den dort jeweils geregelten Verpflichtungen nicht nachkommt,
20. entgegen § 10 Abs. 2 ohne Befugnis nach § 10 Abs. 3 verbotene Bereiche für Menschen mit Behinderungen betritt,
21. entgegen § 10 Abs. 5 als Leistungserbringer die Einhaltung der Vorgaben nicht sicherstellt,
22. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 einen Kontakt nicht unverzüglich der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde anzeigt, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Abs. 3 vorliegt,
23. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 sich im vorgeschriebenen Zeitraum außerhalb der eigenen Wohnung oder Unterkunft aufhält oder Kontakte zu anderen Personen nicht vermeidet, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Abs. 3 vorliegt,
24. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 oder 2 als Mitglied der Leitung einer Einrichtung einen ansteckungsverdächtigen Mitarbeiter ohne Genehmigung der nach § 12 Abs. 1 zuständigen Behörde in einer Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 3 oder 4 Satz 1 oder ohne zweimalige negative Testungen beschäftigt oder dessen Anwesenheit in einer Einrichtung entgegen dessen Verpflichtungen nach § 11 Abs. 1 oder 4 duldet,
25. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 oder 2 als ansteckungsverdächtiger Beschäftigter in stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens oder der Altenpflege nach § 11 Abs. 4 Satz 1 ohne Genehmigung oder ohne zweimalige negative Testung tätig ist oder sich dort aufhält,
26. entgegen § 13a Abs. 1 eine weiter geschlossen zu haltende Einrichtung ganz oder teilweise öffnet oder eine weiter untersagte Veranstaltung oder Dienstleistung ganz oder teilweise durchführt oder anbietet.

## § 15

### Geltungsvorbehalte

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung, den danach getroffenen Maßnahmen und weiteren Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bleibt der Landtag im Hinblick auf sein verfassungsrechtliches Selbstorganisationsrecht unberührt. Die zuständigen Behörden beachten die verfassungsrechtliche Stellung der Mitglieder des Landtags und die zur Regelung eines angemessenen Infektionsschutzes durch den Landtag getroffenen Maßnahmen.

(2) Unberührt bleibt die richterliche Unabhängigkeit nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 86 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen einschließlich der verfahrensleitenden und sitzungspolizeilichen Befugnisse der Richter, insbesondere soweit Richter die Art und Weise des Infektionsschutzes bei richterlichen Amtshandlungen innerhalb und außerhalb der Gerichte im Einzelnen ausgestalten.

## § 16

### Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) sowie auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden insoweit eingeschränkt.

## § 17

### Überprüfung der infektionsschutzrechtlichen Festlegungen

Die ständige Überprüfung der infektionsschutzrechtlichen Festlegungen und die jederzeitige Anpassung und Änderung dieser Verordnung bleibt vorbehalten.

## § 18

### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

## § 19

### Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

----

<sup>1</sup> [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutz-standard.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutz-standard.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

## Die Finanzverwaltung informiert

### An alle Steuer- und Abgabenzahler der Gemeinde Georgenthal

Bitte denken Sie daran, dass am 15. November die Grundsteuer für das IV. Quartal 2020 an die Gemeinde zu überweisen ist. Bürger, die mit der Verwaltung ein SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Steuern und Gebühren abgeschlossen haben, brauchen sich um nichts zu kümmern.

Alle anderen Steuerzahler überweisen bitte die fälligen Steuern unter Angabe der Nr./Az. (befindet sich rechts oben auf dem Grundsteuerbescheid) auf folgendes Bankkonto der Gemeinde Georgenthal:

**IBAN DE28 1203 0000 0000 9442 15**  
**BIC BYLADEM1001 Deutsche Kreditbank**

oder

**IBAN DE15 8205 2020 0510 0001 34**  
**BIC HELADEF1GTH Kreissparkasse Gotha**

Finanzverwaltung - Abt. Steuern

### Veranstaltungen unter Coronabedingungen

Alle öffentlichen Veranstaltungen im Gemeindegebiet müssen vorerst abgesagt werden.

Die Vermietung von gemeindeeigenen Räumen wird ab sofort bis auf Weiteres ausgesetzt.

Bereit bezahlte Nutzungsgebühren werden von der Gemeinde erstattet.

Bitte melden Sie sich diesbezüglich unter der Tel. 036253-38108 bei Frau Wohlfarth.

### Aktuelle Informationen zu Corona

#### Zusammenfassung der von der Bundeskanzlerin, den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, am 28. Oktober 2020, gefassten Beschlüsse

- Gültigkeit ab 02. bis Ende November.
- Nach Ablauf von 2 Wochen Beurteilung der erreichten Ziele.

#### Allgemeine Verhaltensregeln

- **Kontakte** zu anderen Menschen sind auf ein **absolut nötiges Minimum** zu reduzieren.
- Aufenthalt in der Öffentlichkeit nur mit den Angehörigen des **eigenen** und **eines weiteren Hausstandes**. Jedoch **maximal 10 Personen**.
- Verzicht auf private Reisen und Besuche.
- Übernachtungsangebote nur für **nicht** touristische Zwecke.

#### Einrichtungen der Freizeitgestaltung

Geschlossen werden:

- Theater, Opern, Konzerthäuser und ähnliche Einrichtungen,
- Messen, Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
- der Freizeit- und Amateursportbetrieb mit Ausnahme des Individualsports, allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes,
- Schwimm- und Spaßbäder, Saunen und Thermen,
- Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen.

**Veranstaltungen** die der Unterhaltung dienen, werden **untersagt**.

#### Gastronomiebetriebe

- sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen werden **geschlossen**.
- **Ausgenommen** Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause sowie der Betrieb von Kantinen.

#### Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege

- wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden **geschlossen**.
- Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege, **bleiben geöffnet**.
- Friseursalons bleiben **geöffnet**.

#### Groß- und Einzelhandel

- Bleiben unter Auflagen zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und unter Vermeidung von Warteschlangen **geöffnet**. Es ist sicherzustellen, dass sich in den Geschäften nicht mehr als ein Kunde pro 10 qm Verkaufsfläche aufhält.

**Schulen und Kindergärten** bleiben geöffnet!!!

#### Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe

- für, von den temporären Schließungen erfassten, Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen.
- **Der Erstattungsbetrag beträgt 75 %** des entsprechenden **Umsatzes des Vorjahresmonats** für Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern.
- Die Prozentsätze für größere Unternehmen werden nach Maßgabe der Obergrenze der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben ermittelt.
- Überbrückungshilfe III für Kultur- und Veranstaltungsbranche und Soloselbständige
- KfW-Schnellkredit für Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten werden geöffnet und angepasst

#### Sicheres Arbeiten

- Jedes Unternehmen hat auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept zu entwickeln, umzusetzen und ggf. anzupassen.
- Wo immer möglich und umsetzbar ist den Mitarbeitern Heimarbeit oder das mobile Arbeiten zu Hause zu ermöglichen.

#### Medizinische Einrichtungen

- Übernahme der Kosten der SARS-CoV2-Schnelltests für regelmäßige Testungen von Bewohnern bzw. Patienten, deren Besucher und das Personal.

Eine entsprechende Verordnung des Freistaates Thüringen, welche die oben genannten Beschlüsse konkretisiert, ist noch nicht in Kraft getreten.

### Jugendarbeit: Marietta informiert

#### Neues aus Mariettas Jugendtreffs

Beim Projekt „Future earth“ in Cobstädt haben mir einige Jugendliche und Eltern einen Bericht zukommen lassen, den ich hiermit untenstehend veröffentlichen möchte. Schön, dass es zur Zufriedenheit aller gut geklappt hat. Gern wäre ich dabei gewesen.

Außerdem danke ich meinem Kollegen Frank Schuchardt ganz herzlich für die Betreuung im Ferienprogramm, was ansonsten meinerseits, hätte ausfallen müssen.

Alle von mir betreuten Jugendclubs bleiben leider weiterhin bis mindestens 13.11.2020 krankheitsbedingt geschlossen. Aber - gewiss kommen auch wieder bessere Zeiten!

#### Besuch im Lebensgut in Cobstädt

Am 9. und 10. Oktober durften wir im Lebensgut in Cobstädt zu Gast sein.

Nach einer herzlichen Begrüßung und Führung über das Gelände, gab es am Abend ein vegetarisches Curry und Nudeln mit Tomatensoße, alles aus regionalem Anbau.

Danach schauten wir in einer urigen Scheune einen Film über die zukünftig mögliche Lebensweise der Menschen.

Übernachten konnten wir in der hauseigenen Pilgerherberge, wo wir viel Spaß hatten und die anderen Kinder, die dort zu Besuch waren, wurden sofort in die Übernachtungsparty integriert.

Am nächsten Morgen gab es am großen Tisch mit allen Teilnehmern ein leckeres Frühstück, woran sich ein Vortrag über gesunde Ernährung angeschlossen hat. Wir lernten den Unterschied zwischen Nahrungs- und Lebensmitteln und vor allem das gesunde Ernährung nicht viel braucht, nur gute Getreideflocken, Obst, Sahne und ein paar Nüsse, um gut in den Tag zu starten. Dies haben wir dann auch gleich ausprobiert und fleißig geschnuppert und gekostet. Neben Rohkostsalat, den man vor jedem warmen Gericht essen sollte, gab es dann noch feine Kürbiscremesuppe aus selbst geernteten Kürbissen.



Als die Sonne sich dann durch die Wolken gekämpft hatte, durften wir in der Erdenklangschale noch über unsere Rolle in der Gesellschaft diskutieren und sogar einen Kirschbaum pflanzen. Wir möchten uns auf diesem Wege nochmals bei Thomas und seinen Mitstreitern für diese wertvolle entschleunigte Zeit bedanken und denken das wir viele Ideen und den Entschluss für nochmalige Besuche für die Zukunft mitgenommen haben.

Cora, Hannah, Patrick und die zwei Susanne

## Kirchliche Nachrichten

### Aus dem Kirchengemeindeverband Tambach-Dietharz/Georgenthal

#### Monatsspruch November

*Gott spricht: Sie werden weinend kommen, aber ich will sie trösten und leiten.*

Jeremia 31,9

#### Gottesdienste

##### Georgenthal

**08.11.2020** **Dritt. S. i. Kirchenjahr**  
10.30 Uhr Gottesdienst in Georgenthal  
**15.11.2020** **Volkstrauertag**  
10.30 Uhr Gottesdienst in Georgenthal  
**22.11.2020** **Ewigkeitssonntag**  
14.00 Uhr Gottesdienst in Georgenthal

##### Tambach-Dietharz

**15.11.2020** **Volkstrauertag**  
14.00 Uhr Gottesdienst in Tambach-Dietharz/Lutherkirche  
**22.11.2020** **Ewigkeitssonntag**  
10.30 Uhr Gottesdienst in Tambach-Dietharz/Lutherkirche

**Die Gottesdienste finden unter Beachtung der aktuellen hygienischen Vorsichtsmaßnahmen statt.**

### Kein Gottesdienst zum Martinstag

Leider mussten wir uns dazu entscheiden, in diesem Jahr aufgrund von Coronavorschriften auf Martinsandacht und Umzug zu verzichten. Unser Gemeindepädagoge Hendrik Hillermann hat aber gemeinsam mit Kantorin Johanna Bergmann die Martinsgeschichte und das Martinslied aufgenommen. Sie können es im Internet unter <https://youtu.be/tIVCpDID97I> abrufen und gemeinsam mit ihren Kindern ansehen und auch das Martinslied mitsingen.

Liebe Grüße  
Pfarrer L. Reinhardt

#### Christenlehre

jeden Freitag von 15:30 bis 17:00 Uhr  
im Pfarrhaus Tambach-Dietharz mit H. Hillermann

#### Bibelkreis

Donnerstag 05.11. und 10.12. im Pfarrhaus Tambach-Dietharz

#### Geburtstagsbesuche

Pfarrer Reinhardt besucht unsere Gemeindeglieder zum 70., 80., 85., 90., 92., 94. ... Geburtstag.

#### Bürozeit Pfarramt Hohenkirchen:

jeden Dienstag in Hohenkirchen von 10 - 11 Uhr  
jeden Montag in Tambach-Dietharz von 15 - 17 Uhr

#### Pfarrersprechstunde:

1. & 3. Do.  
19.15 - 19.45 Uhr Hohenkirchen oder nach Vereinbarung

#### Pfarrer Lars Reinhardt

Tel. 03624/317685 [Tambach-Dietharz@suptur.de](mailto:Tambach-Dietharz@suptur.de)

KGV Tambach-Dietharz/Georgenthal

Büro in Tambach-Dietharz:

Hauptstr. 77, 99897 Tambach-Dietharz - 036252/36223

Büro in Georgenthal:

St. Georgstr. 6, 99887 Georgenthal - 036253/25334

KGV Hohenkirchen

Hauptstr. 46, 99887 Hohenkirchen - 036253/42363

Eine gute und gesegnete Zeit wünscht Ihnen  
Pfarrer L. Reinhardt

### Aus dem Kirchengemeindeverband Hohenkirchen

#### Monatsspruch November

*Gott spricht: Sie werden weinend kommen, aber ich will sie trösten und leiten.*

Jeremia 31,9

#### Gottesdienste

##### Herrenhof - Hohenkirchen

**08.11.2020** **Dritt. S. i. Kirchenjahr**  
09.00 Uhr Gottesdienst in Hohenkirchen  
**15.11.2020** **Volkstrauertag**  
08.45 Uhr/ Gottesdienst in Herrenhof  
09.00 Uhr  
10.15 Uhr/ Gottesdienst in Hohenkirchen  
10.30 Uhr

##### 22.11.2020 Ewigkeitssonntag

09.00 Uhr Gottesdienst in Hohenkirchen  
10.30 Uhr Gottesdienst in Herrenhof/**Kirche**

##### Petriroda

**22.11.2020** **Ewigkeitssonntag**  
13.30 Uhr Gottesdienst in Petriroda

**Die Gottesdienste finden unter Beachtung der aktuellen hygienischen Vorsichtsmaßnahmen statt.**

### Kein Gottesdienst zum Martinstag

Leider mussten wir uns dazu entscheiden, in diesem Jahr aufgrund von Coronavorschriften auf Martinsandacht und Umzug zu verzichten. Unser Gemeindepädagoge Hendrik Hillermann hat aber gemeinsam mit Kantorin Johanna Bergmann die Martinsgeschichte und das Martinslied aufgenommen. Sie können es im Internet unter <https://youtu.be/tIVCpDID97I> abrufen und gemeinsam mit ihren Kindern ansehen und auch das Martinslied mitsingen.

Liebe Grüße  
Pfarrer L. Reinhardt

**Christenlehre**

jeden Freitag von 15:30 bis 17:00 Uhr  
im Pfarrhaus Tambach-Dietharz mit H. Hillermann

**Bibelkreis**

Donnerstag 05.11. und 10.12. im Pfarrhaus Tambach-Dietharz

**Geburtstagsbesuche**

Pfarrer Reinhardt besucht unsere Gemeindemitglieder  
zum 70., 80., 85., 90., 92., 94. ... Geburtstag.

**Gemeindekreise können bis auf weiteres nicht stattfinden.****Bürozeit Pfarramt Hohenkirchen:**

jeden Dienstag in Hohenkirchen von 10 - 11 Uhr  
jeden Montag in Tambach-Dietharz von 15 - 17 Uhr

**Pfarrersprechstunde:**

1. & 3. Do.  
19.15 - 19.45 Uhr Hohenkirchen oder nach Vereinbarung

**Pfarrer Lars Reinhardt**

Tel. 03624/317685 [Tambach-Dietharz@suptur.de](mailto:Tambach-Dietharz@suptur.de)

[KGV Tambach-Dietharz/Georgenthal](mailto:KGV_Tambach-Dietharz/Georgenthal)

Büro in Tambach-Dietharz:

Hauptstr. 77, 99897 Tambach-Dietharz - 036252/36223

Büro in Georgenthal:

St. Georgstr. 6, 99887 Georgenthal - 036253/25334

[KGV Hohenkirchen](mailto:KGV_Hohenkirchen)

Hauptstr. 46, 99887 Hohenkirchen - 036253/42363

Eine gute und gesegnete Zeit wünscht Ihnen  
Pfarrer L. Reinhardt

## Aus dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband St. Wigbert (Ernstroda - Schönau vor dem Walde, Cumbach) und die Kirchengemeinden Finsterbergen, Altenbergen, Engelsbach, Catterfeld

**08.11. Drittl. So. i. Kirchenjahr**

09:30 Uhr Ernstroda  
10:45 Uhr Schönau v.d.W.

**15.11. Vorl. So. i. Kirchenjahr**

09:30 Uhr Altenbergen  
10:45 Uhr Finsterbergen



**Beide Gottesdienste sollen in besonderer Weise als Abendmahlsgottesdienste mit Gedenken an die Verstorbenen aus unserer Mitte gefeiert werden.**

*Änderungen vorbehalten!*

**Alle Gottesdienste finden unter den entsprechenden hygienischen Standards statt, die die Landesregierung Thüringen dafür festgelegt hat. Bitte informieren Sie sich dazu auf den aktuellen Aushängen in unseren Schaukästen!**

**Kontakte****Pfarramt Finsterbergen**

**Pastorin Martina Kraft**

Brunnenstr. 2

99894 Friedrichroda

OT Finsterbergen

**0174-3239023**

Internet: Kandelaber.de

E-Mail:

[martina.christa.kraft@web.de](mailto:martina.christa.kraft@web.de)

**Bürozeit**

Mittwoch, 09:00 bis 15:00 Uhr

**Silke Pauli** (Regionalverwaltung),

03623-306278 oder mobil: 0172-7036229

oder per mail: [pauli@suptur.de](mailto:pauli@suptur.de)

**JEHOVAS ZEUGEN****Start einer internationalen Kampagne**

Georgenthal:

Über den gesamten Monat November 2020 hindurch verbreiten Jehovas Zeugen weltweit eine Ausgabe der Zeitschrift *Der Wachturm* mit dem Titel „Was ist Gottes Reich?“. Seit Jahrhunderten hat die Antwort auf diese Frage die Aufmerksamkeit von Menschen verschiedenster Glaubensrichtungen geweckt. Jehovas Zeugen verbreiten die Zeitschrift an die allgemeine Öffentlichkeit, an Geschäftsinhaber sowie Amts- und Mandatsträger auf lokaler und nationaler Ebene. Auch Jehovas Zeugen aus Georgenthal beteiligen sich daran. Natürlich wird die Aktion unter Beachtung der allgemeinen Hygienevorschriften durchgeführt. Deshalb wird die Zeitschrift mitunter auch auf elektronischem Weg verbreitet. Viele Leute beten um das Kommen von Gottes Reich. Aber oft fragen sie sich, was dieses Reich ist, wann es kommt und was es bewirken wird. In der Zeitschrift wird erklärt, wie die Antworten auf diese Fragen in der Bibel gefunden werden können. Jehovas Zeugen sind davon überzeugt, dass die Verheißungen der Bibel über das Reich Gottes die Leser trösten und ihnen Hoffnung auf eine Welt ohne Schmerz und Leid machen.

Eine elektronische Ausgabe ist auf der offiziellen Website von Jehovas Zeugen ([jw.org](http://jw.org)) in Hunderten von Sprachen verfügbar (unter *Bibliothek>Zeitschriften*).

Weitere Informationen:

Wolfgang und Elke Schubart, Tel.: 036253 25137

Internet: [www.jw.org](http://www.jw.org).

**Neuapostolische Kirche****Gemeinde Friedrichroda**

Goethestraße 33

**Gottesdienste in der Zeit der Corona-Krise**

Wir führen allsonntäglich Präsenzgottesdienste in unserem Kirchengebäude durch.

**Gottesdienste im November**

So. 08.11.2020 10:00 Uhr

So. 15.11.2020 10:00 Uhr Gottesdienst des Bezirksapostels Rüdiger Krause für Amtsträger mit Ehefrauen (Übertragung)

Mi. 18.11.2020 19.30 Uhr Gottesdienst mit Bezirksältesten Schneider

So. 22.11.2020 10:00 Uhr

So. 29.11.2020 10:00 Uhr

Die Neuapostolische Kirche bietet weiterhin allen Gläubigen und Interessierten die Teilnahme an ihren Gottesdiensten im Internet an. An den Sonntagen finden Gottesdienste von zentraler Stelle statt.

Beginn der Internet-Gottesdienste ist jeweils 10:00 Uhr,

Einwahl im Internet unter

<http://www.youtube.com/c/NeuapostolischeKircheNordundOstdeutschland>

oder im Youtube-Kanal der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland alternativ per vereinfachtem Link unter [gottesdienst.nak-nordost.de](http://gottesdienst.nak-nordost.de)

Informationen im Internet

[www.nak-nordost.de](http://www.nak-nordost.de)

**Ortschaft Altenbergen****Gratulationen im November****Die Ortschaftsbürgermeisterin gratuliert herzlich zum Geburtstag**

Heinrich Schröck



## Ortschaft Catterfeld

### Absage der Session

#### Liebe Faschingsfreunde, werte Sponsoren, sehr geehrte Närrinnen und Narren aus Catterfeld und Umgebung!

Es fällt uns als Faschingsclub Catterfeld/Altenbergen e.V. nicht leicht, aber in Anbetracht der Tatsache, dass ein Virus der gesamten Welt zu schaffen macht, müssen wir euch leider mitteilen, dass unsere für November 2020 geplanten Auftaktveranstaltungen in der Mehrzweckhalle Catterfeld und alle im Januar und Februar 2021 vorgesehenen Büttenveranstaltungen in der Gaststätte „Schillershöhe“ nicht stattfinden können. Dafür bitten wir um euer Verständnis. Die uns von der Politik vorgegebenen Maßnahmen zur Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen sind unsererseits nur sehr schwer umsetzbar und wären finanziell für unseren Verein nicht zu stemmen.

Aber wenn wir unser treues Publikum nicht zum Schunkeln, nicht zum Mitsingen, nicht zum Tanzen animieren dürfen, so einige Maßgaben, was sollen wir stattdessen tun? Spaß und Frohsinn zu verbreiten ist nun einmal unser Anliegen und unser Auftrag in der närrischen Zeit vom 11.11. bis Aschermittwoch. Dem fühlen wir uns verpflichtet und stehen mit ganzem Herzen zu unseren satzungsgemäßen Pflichten.

Mit den nun neu verordneten Maßnahmen und Vorgaben macht es für uns als Karnevalisten, so gerne wir es getan hätten, keinen Sinn Fasching zu feiern. Ich hoffe, ihr habt Verständnis für unsere Entscheidung, die uns nicht leicht gefallen ist, aber ein Stück weit auch vorgegeben wurde. Vielleicht bessert sich die Lage bis Rosenmontag etwas und wir können noch einen Umzug durchführen, die Hoffnung stirbt ja zuletzt.

Bleibt uns treu und bleibt vor allen Dingen gesund, hoffen wir auf das nächste Jahr, wir zählen auf Euch! Trotzten wir gemeinsam dem Virus!

#### Helau!

Im Auftrag der Mitglieder des FCC,  
Erik Kühn, Vorstandsvorsitzender

## Ortschaft Engelsbach

### Gratulationen im November

#### Der Ortschaftsbürgermeister gratuliert herzlich zum Geburtstag

Sieglinde Seifert



## Ortschaft Georgenthal

### Gratulationen im November

#### Der Ortschaftsbürgermeister gratuliert herzlich zum Geburtstag

Horst Cramer,  
Ute Kühn,  
Walburga Scholz,  
Regina Nehring und  
Marianne Lapp



## Vorinformation zu den diesjährigen, noch anstehenden Gottesdiensten

Auf Grund der Corona-Pandemie fällt der Gottesdienst zum Martinstag einschließlich des Lichterumzuges aus.

Der Weihnachtsgottesdienst in der St. Elisabethkirche findet am 24. Dezember um 15:00 Uhr statt. Alle Gottesdienstbesucher sind verpflichtet, sich an den Eingängen zur Kirche in Listen einzutragen.

Aufgrund der zu erwartenden hohen Besucherzahl wird darauf hingewiesen, dass zur Einhaltung der Corona-Hygienerregeln nur ein beschränktes Platzangebot zur Verfügung gestellt werden kann. Um den Sitzabstand von 1,5 m zu gewährleisten, sind die Kirchenbänke mit Klebestreifen gekennzeichnet.

Jeder Gottesdienstbesucher ist verpflichtet, in der Kirche einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Im Fall, dass alle Sitzplätze in der Kirche belegt sind, muss der Zugang zur Kirche leider verwehrt werden.

Die Kirchengemeinde Georgenthal bedauert sehr, dass diese Maßnahmen ergriffen werden müssen und bittet um Verständnis.

Für diejenigen, die am Heiligen Abend nicht in der St. Elisabethkirche Weihnachten feiern können, besteht am 1. Feiertag um 10:30 Uhr die Möglichkeit den Festgottesdienst zu besuchen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kirchengemeinde Georgenthal

## Besuch bei der IG Hirzbergbahn e.V.

Kohlen schippen? Eine Dampflok heizen? Zwanzig Kinder der Grundschule „Dr. Louis Mayer“ machten das in den Herbstferien während eines Besuchs bei der IG Hirzbergbahn e.V. Wenn auch an einer Attrappe einer Lok, aber immerhin: Nicht jedes Kind weiß heutzutage, wie Kohlen aussehen. Und dann wurde der Fuhrpark des Georgenthaler Schmalspurbahn-Vereins besichtigt: Da stehen die schon wunderbar restaurierten Waggons neben den noch völlig desolaten. Und ein über hundert Jahre alter Personenwagen war besonders spannend: innen völlig leer, aber bereits aufgearbeitet, außen teilweise ohne die Blechverkleidung, sodass man das hölzerne Gerüst des Wagens sehen konnte, und dann die bereits neu gebauten Bänke und Fenster, die sicher im nächsten Jahr den Wagen komplettieren werden. Vielleicht kann man ihn beim Hoffest 2021 dann bestaunen - sofern es im nächsten Jahr ein solches Fest geben darf.



Bäckermeister Schütz aus Waltershausen hatte seine Modellbahn Spur 0 mit Schienen und Zugmaterial aus den 1950er Jahren aufgebaut. So kam auch das spielerische Moment nicht zu kurz, und die Kinder durften den mit Süßigkeiten gefüllten Güterzug entladen. Viele spannende Dinge gab es zu sehen. Für die Kinder mit ihren Erzieherinnen als auch den Vereinsvorsitzenden Andreas Gütt mit seinen Männern war es eine sehr schöne Begegnung.

Martin Müller Schmied

## Georgenthal historisch

### Vor 150 Jahren - 1870 Umgestaltung des Georgenthaler Schlosses zum Jagdschloss

„1870 wurde das durch Aufhebung des Justizamtes freigewordene Schloss von Herzog Ernst gemietet und als Jagdschloss hergerichtet. Die alten Gebäude auf dem Schlosshofe wurden abgebrochen.“ So hatte der amtierende Georgenthaler Pfarrer über das damalige Geschehen in Georgenthal berichtet.<sup>1)</sup>



Georgenthaler Schloss, Treppenaufgang, 1994

Die Umgestaltung des Georgenthaler Schlosses kam damals nur schleppend voran, denn die Jagdleidenschaft von Herzog Ernst II. hielt sich in Grenzen. Es scheint fraglich, ob der Herzog das Schloss überhaupt jemals als Aufenthaltsort bei seinen Jagdpartien benutzt hatte. So kam das Vorhaben schließlich ganz zum Erliegen. Das einzigste Überbleibsel im Schloss, welches noch heute von der Umgestaltung zum Jagdschloss zeugt, ist ein großes Gemälde im Foyer. Es zeigt eine typische Jagdszene, eine Hetzjagd, bei der das Wild in ein Gewässer getrieben und von der Jagdgesellschaft vom Ufer aus erlegt wird. Derartige Gemälde zählten damals zum Ausstattungsrepertoire europäischer Fürstenhäuser.



Georgenthaler Schloss, Gemälde mit Jagdszene im Treppenhaus, 1994

Nur für den Südflügel des Schlosses, dem sogenannten Amtshaus, konnte eine längerfristige Nutzung gefunden werden. Die dortigen Räume wurden zwischen 1870 und 1890 als Postamt benutzt. 1874 interessierte sich ein Herr Dr. Petermann für das leerstehende Schlossgebäude und wollte dort ein sogenanntes „Knabeninstitut“ eröffnen. Die Räumlichkeiten schienen für ein

solches Vorhaben gut geeignet, doch schon zwei Jahre später musste das Institut auf Grund finanzieller Schwierigkeiten schließen. Für die herzogliche Verwaltung hatte sich das Schloss zu einem Problemfall entwickelt. Ein Mieter für das alte Gemäuer war nur schwer zu finden. Schon der Arzt Dr. Samuel Hahnemann, der von 1792 bis 1794 das Schloss bewohnte, hatte in drastischen Worten seine damalige Behausung wie folgt beschrieben: „ein ... Schloss mit sechs Schuh dicken Mauern, und zwar das Parterre, wo eine dritthalb Jahrhunderte modernde Luft und Ausdünstungen aus den Wänden und dem Fußboden allmählich mein Lebenslicht verdunkelte.“<sup>2)</sup>

Um 1900 diente das Schloss als Wohnung für den preußischen General von Mühlberg.

Von 1924 bis 1931 nutzte der Landkreis Gotha das Gebäude für ein Kinderheim, in dem 60 Pflegekinder beherbergt wurden. Ab 1931 erfolgten funktionale Umbauten zur Einrichtung eines Pflegeheims für geistig behinderte Menschen. Die ersten Belegungen kamen mehrheitlich aus dem aufgelösten Siechenhof Ohrdruf. Ein dunkles Kapitel war die Zeit des Nationalsozialismus. Patienten des Pflegeheims wurden Opfer der Euthanasie. 1960 errichtete man auf dem nördlichen Schlosshofgelände einen Neubau, wodurch die Bettenkapazität von anfänglich 65 deutlich erhöht werden konnte. 1986 verzeichnete man eine Belegung mit 160 Personen. Das Pflegeheim unterstand der Zentralen Heimverwaltung Gotha als Teil des Staatlichen Gesundheitswesens der DDR. 1991 fiel das Schloss zurück in den Besitz der Gemeinde Georgenthal. Danach kam es zur Gründung einer Heimbewirtschaftungsgesellschaft, die Schloss und Schlossgelände übernahm und als Pflegeeinrichtung für Menschen mit Behinderungen bis zum heutigen Tag fortführt.

#### Quellenverzeichnis:

- <sup>1)</sup> „Heimatgrüße aus Georgenthal im Herzogtum Gotha“ - Nr. 3, 1912, Seite 22
- <sup>2)</sup> „Zisterzienserort Georgenthal in Thüringen“, Herausgeber: Ev.-Luth. Kirchgemeinde Georgenthal, 2002, „Dr. Samuel Hahnemann“, Seite 38
- „Samuel Hahnemann in Georgenthal“, Herausgeber: Georgenthaler Hahnemann Verein e.V., Georgenthal 2005, Seite 39
- „Kloster und Ort Georgenthal“, Zweiter Teil, „Der Ort samt seiner Umgebung von seinem ersten Anfang bis zu seinem gegenwärtigen Ausbau“, H. Stiehler, Verlag Carl Glaeser, 1893, Kapitel 3, „Das Fürstliche Schloß und Amtshaus“, Seite 24 - 30

Ralf Hill

## Ortschaft Gospiteroda

### Der Feuerwehrverein und die Jugendfeuerwehr Gospiteroda empfangen den Innenminister Georg Maier

Am Montag, den 26.10.2020, besuchte uns Georg Maier zu unserer Jugendfeuerwehrausbildung.

Er überbrachte uns einen Fördermittelbescheid über 2300 €. Darüber freuten wir uns sehr, da mit diesem Geld neue Sitzmöglichkeiten angeschafft werden können. Vielen Dank für diese erneute Unterstützung.

Seit Ende Juni durften wir uns, nach einer langen Corona-Pause, endlich wieder zur Ausbildung treffen. Dies war zwar nur alle zwei Wochen erlaubt, doch die Freude war dennoch bei allen groß.

Da leider keine Wettkämpfe stattfanden und das Zeltlager abgesagt werden musste, war die Freude über den Wandertag und die Vorfreude auf die alljährliche Nachtwanderung bei allen riesig. Als am Mittwochnachmittag von der Gemeinde die Nachricht kam, dass ab sofort alle Ausbildungen und Ausflüge wieder verboten sind, war die Enttäuschung umso größer. Viele Vorbereitungen wurden bereits getroffen, ob das die Planung der Strecke, die Kostüme der Erschrecker oder die Verpflegung war. Wir hoffen, dass es schnell wieder vorbeigeht, damit wir genauso verantwortungsvoll weitermachen können, wie wir das seit Juni getan haben.



Jugendfeuerwehr Gospiteroda

## Ortschaft Hohenkirchen

### Halloween in der Rasenstraße



## Ortschaft Leina

### Gratulationen im November

**Der Ortschaftsbürgermeister gratuliert herzlich zum Geburtstag**

Udo Löwe und  
Siegfried Köttner



### Einladung zur Gedenkfeier am Volkstrauertag

Am 15.11.2020 ist Volkstrauertag. Dieser Gedenktag hat auch eine besondere Bedeutung für unser Dorf Leina. Die Menschen gedenken der Millionen Kriegstoten. Das Innehalten an diesem Tag steht nicht nur im Zeichen des Gedenkens und der Trauer, sondern er steht auch für Frieden und Versöhnung. Dieser Tag soll mahnen und daran erinnern, wie kostbar und wertvoll ein Leben in Frieden ist. Um diesem Anlass mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen, möchte ich Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, im Namen vom Schützenverein Leina 1997 e. V., Hr. Pfarrer Maibaum und mir als Ortschaftsbürgermeister einladen, am 15.11.2020 um 14 Uhr vor der Kirche in Leina den Opfern zu gedenken.

K. Eichler

### Einladung zur Leinafege

**Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

hiermit möchte ich Sie recht herzlich zur Leinafege am 14.11.2020 einladen. Beginn ist 9.30 Uhr. Treffpunkt ist das Dorfgemeinschaftshaus in Leina. Über eine rege Teilnahme würde ich mich sehr freuen.

Ihr Ortschaftsbürgermeister  
K. Eichler

### Martinstag

Jedes Jahr ziehen Kinder singend mit ihren selbstgebastelten Laternen um die Häuser. Dieser Umzug findet jedes Jahr am Martinstag statt. Martinstag ist immer am 11. November, der Martinstag ist kein gesetzlicher Feiertag. Der heilige Martin wurde 361 geboren und war ein römischer Soldat. An einem kalten Wintertag ritt er an einem frierenden Bettler vorbei. Aus Mitleid teilte er seinen Mantel mit dem Schwert und schenkte dem Bettler die Hälfte.



In einem Traum offenbarte sich der Bettler als Jesus Christus. Martin von Tours starb am 11. November 397. Nach seinem Tode wurde er heilig gesprochen und an seinem Todestag wird ihm gedacht.

Den Ursprung haben die Laternenumzüge im Christentum, da das „Licht“ in der Bibel einen großen Stellenwert hat - es symbolisiert die Heiligkeit Gottes und Jesus.

### Information an alle Mitglieder der SG Leina e.V.

Aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation fällt die diesjährige Mitgliederversammlung leider aus!



Gemäß der Thüringer Coronaverordnung wird die Mitgliederversammlung und Vorstandswahl in das letzte Quartal 2021 verschoben und der aktuelle Vorstand verbleibt bis dahin in seinen jeweiligen Funktionen im Amt.

Sport frei und bleibt gesund!

Der Vorstand der SG Leina e.V.

### Ortschaft Petriroda

#### Gratulationen im November

Der Ortschaftsbürgermeister gratuliert herzlich zum Geburtstag



Gisela Schäfer

#### Jahresablesung der Wasserzähler

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreismunicipalitäten gibt bekannt, dass die **Zählerablesung** in den Haushalten der Mitgliedsgemeinde Petriroda im Zeitraum **23.11.2020 bis 28.11.2020** geplant ist.

#### Neues vom Kegeln

##### 1. Mannschaft Landesklasse:

Aktueller Tabellenstand:			
TSG Reinsdorf 1902	2 Spiele	04 : 00	5201 Kegel
<b>SG Petriroda</b>	<b>2 Spiele</b>	<b>04 : 00</b>	<b>5052 Kegel</b>
VfB Voigtstedt	1 Spiel	02 : 00	2459 Kegel
SV 1960 Günthersleben	3 Spiele	02 : 04	7626 Kegel
SG Oberheldrungen/Heldrungen	2 Spiele	00 : 04	4918 Kegel
SV Eintracht Clingen	2 Spiele	00 : 04	4832 Kegel
SV Ramsla/Rudersdorf	0 Spiele	00 : 00	0 Kegel

##### 2. Mannschaft 1. Kreisklasse:

SV Schwabhausen gegen Petriroda 2 ..... 1567 : 1509  
Eine Niederlage gab es gegen unseren Nachbarort Schwabhausen am vierten Spieltag.

Ergebnisse in Startreihenfolge:

Kurt-Dieter Steuding	332
Georg Schirrmacher	410
Sandy Frank	400
Ullrich Ruf	367

#### Die nächsten Heimkämpfe im Kegeln:

14.11.20	Petriroda 1 gegen TSG Reinsdorf
22.11.20	Petriroda 2 gegen BW Goldbach 3
19.12.20	Petriroda 1 gegen VfB Voigtstedt
09.01.21	Petriroda 1 gegen SG Oberheldrungen/Heldrungen

#### Achtung - nicht vergessen:

Skatturnier in Petriroda im "Kranichmoor" Saal  
Am 21.11.20, Beginn 14 Uhr  
Nach jetzigem Stand findet diese Veranstaltung unter Einhaltung des Hygienekonzepts statt.  
Eine nochmalige Erinnerung folgt im nächsten Amtsblatt.

Thomas Göhring

### Ortschaft Schönau v.d.W.

#### Gratulationen im November

Der Ortschaftsbürgermeister gratuliert herzlich zum Geburtstag

Edda Gessert und Edith Crahmer



### Gemeinde Emleben

#### Die Finanzverwaltung informiert

An alle Steuer- und Abgabenzahler der Gemeinde Emleben

Bitte denken Sie daran, dass am 15. November die Grundsteuer für das IV. Quartal 2020 an die Gemeinde zu überweisen ist. Bürger, die mit der Verwaltung ein SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Steuern und Gebühren abgeschlossen haben, brauchen sich um nichts zu kümmern. Alle anderen Steuerzahler überweisen bitte die fälligen Steuern unter Angabe der Nr./Az. (befindet sich rechts oben auf dem Grundsteuerbescheid) auf folgendes Bankkonto der Gemeinde Emleben:

**IBAN: DE05 8205 2020 0510 0019 63**  
**BIC: HELADEF1GTH Kreissparkasse Gotha**

Finanzverwaltung - Abt. Steuern

#### Jahresablesung der Wasserzähler

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreismunicipalitäten gibt bekannt, dass die **Zählerablesung** in den Haushalten der Mitgliedsgemeinde Emleben im Zeitraum **23.11.2020 bis 05.12.2020** geplant ist.

#### Rückblick: 1995 - 1997

Das Dorferneuerungsprogramm lief an. Die Gemeinde bekam 60 % Fördermittel vom Land Thüringen. Der 1. Bauabschnitt des Kaufhallenvorplatzes wurde damit sofort in Angriff genommen. Die Steggasse und das Gässchen zwischen Gartenstraße und Bahnhofstraße wurden gepflastert und in der Ohrdruffer Straße die Gehwege fertiggestellt. Der Zustand der Ortsdurchfahrt verschlimmerte sich weiter. Über 1000 Fahrzeuge pro Tag wurden gezählt, darunter die schweren Kipper aus dem Kieswerk, deren Betreiber auch eine Abbauberechtigung für die Emleber Flur beim Gut Wanningsroda beantragte. Der Gemeinderat lehnt den Abbau glücklicherweise ab, weil sich dort ein Naturschutzgebiet befindet. Beim traditionellen Hähnekrähen im Juni gewannen Günther Umbreit, Günther Jäger und Eberhard Liebetrau einen Pokal und im November wurden bei der Rassegeflügelausstellung den Züchtern Rene Schmidt, Dieter Setzkorn, Helmut Both, Peter Hofmockel und Steffen Jäger die beste Note „Vorzüglich“ verliehen.

1996 wurde dann endlich die Ortsdurchfahrt erneuert und die Hauptstraße bekam neue Gehwege. Der Sportverein erhielt 8000 DM Fördermittel vom Land für Anschaffungen im Sportplatzbereich. Im Mai eröffneten ca. 100 Biker ihre Saison im Max' Saloon, der jüngste Biker war mit 6 Jahren Julian Kammer. Im September weihte der damalige Ministerpräsident Bernhard Vogel das Kreativ-Werk der Firma Marquardt ein - 1800 m<sup>2</sup>



Fläche für Ausstellungen und Veranstaltungen, eine Lehrküche und einen Kindergarten für Kinder von Kunden und Mitarbeitern mit Spielplatz und Streichelzoo. Das war schon etwas Besonderes. Das eine kommt, das andere muss gehen. Dem Abriss des Rittergutes Wanningsroda wurde seitens der Gemeinde zugestimmt, da das Gebäude in einem desolaten baulichen Zustand war. Es stand leider nicht unter Denkmalschutz.



Melitta Wachsmuth machte ihr Hobby zum Beruf und eröffnete in ihrem Haus eine Puppenklinik.

Das Jahr **1997** begann mit starkem Frost, der schon vor Weihnachten begonnen hatte. Dazu lagen 10 cm Schnee. Tagsüber zeigte das Thermometer nur unter -10 °C und nachts bis -20 °C an. Diese klirrende Kälte dauerte bis Mitte Januar an. Einer weiteren Wetterkapriole hatte Ostern die Entwurzelung einer alten Linde an der Leinakanalbrücke durch einen starken Sturm zur Folge. Die seit dem letzten Jahr leerstehende Hortbaracke wurde an die Arbeitsloseninitiative Thüringen e.V. vermietet, die dort ABM-Stellen betreute und Beratungen anbot.



Der 1. Mai wurden erstmals in der neuen Maschinenhalle des Landwirtschaftsbetriebes Edgar Meder mit Tanz, Frühschoppen und Kaffee und Kuchen gefeiert und am 30. Mai eröffnete Thomas Kleber seine „Kellerkneipe“ im ehemaligen Jugendklub. Das Wetter hat in diesem Jahr auch dem Sportverein bei seinem Sportfest zu schaffen gemacht, alle Veranstaltungen fanden in einem großen Festzelt statt. Bei der Sportgala des Landkreises wurde Werner Trautmann der Sportehrenpreis für verdienstvolle Sportfreunde von der Eisschnellläuferin Gunda Niemann und dem Landrat Dr. Reinholz verliehen.

Wie alle Bahnhöfe der Stecke Gotha - Gräfenroda wurde auch der Emleber Bahnhof für die Fahrgäste geschlossen. Fahrkarten gab es ab da im Zug und der Dienstraum des Bahnhofes war nur noch wegen der Schrankenanlage besetzt.

Im August begannen die Arbeiten zur Erneuerung der Furt, die alte Schafbrücke wurde abgerissen und durch eine neue aus Holz ersetzt. Auch diese ist nun schon wieder Geschichte.



Im Oktober fand der nunmehr dritte von den Ringern organisierte Oktoberball in der Turnhalle statt, nachmittags mit Mini-Playback-Show - ein Highlight für die Kinder - abends mit Tanz. Die Freiwillige Feuerwehr konnte ihr 260-jähriges Bestehen begehen. Leider musste sie da noch auf die Fördermittel für den Bau eines neuen Gerätehauses warten. Ein Jahr später war es dann endlich soweit, mit dem Bau konnte begonnen werden. Am 28. November musste sie ausrücken, weil ein Strohschober neben der Autobahn brannte. Für das Stroh gab es keine Rettung mehr, die Feuerwehr musste den Schober kontrolliert abbrennen lassen.

(Quellen: Ortschronik, Archivmaterial)

Jeannette Gottschall

## Gemeinde Herrenhof

### Die Finanzverwaltung informiert

#### An alle Steuer- und Abgabenzahler der Gemeinde Herrenhof

Bitte denken Sie daran, dass am 15. November die Grundsteuer für das IV. Quartal 2020 an die Gemeinde zu überweisen ist.

Bürger, die mit der Verwaltung ein SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Steuern und Gebühren abgeschlossen haben, brauchen sich um nichts zu kümmern.

Alle anderen Steuerzahler überweisen bitte die fälligen Steuern unter Angabe der Nr./Az. (befindet sich rechts oben auf dem Grundsteuerbescheid) auf folgendes Bankkonto der Gemeinde Herrenhof:

**IBAN: DE12 8206 4168 0002 2173 50**  
**BIC: GENODEF1GTH Raiffeisenbank Gotha**

Finanzverwaltung - Abt. Steuern

**Nächster Redaktionsschluss**

**Mittwoch, den 11.11.2020**

**Nächster Erscheinungstermin**

**Freitag, den 20.11.2020**